

Landkreis Konstanz, EVU Seehäsele

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

des Landkreises Konstanz, EVU Seehäsele

Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: 22. Mai 2024

Gültig ab: 01. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Ergänzungen / Abweichungen zu / von den NBS-AT.....	3
A1. Zu Punkt 2.2 NBS-AT	3
A2. Zu Punkt 2.3.1, 2.4.1. NBS-AT	3
A3. Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT	3
A4. Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT	3
A5. Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT	4
A6. Zu Punkt 3.2.1. NBS-AT	4
A7. Zu Punkt 4.4 NBS-AT	4
A8. Zu Punkt 5.1.3, 5.3.3 NBS-AT	4
A9. Zu Punkt 5.7.2, 5.7.3. NBS-AT	4
A10. Zu Punkt 7.2 NBS-AT	4
B. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen	5
B1. Übersicht der Serviceeinrichtungen	5
B2. Besetzungszeiten.....	6
B3. Anforderung an das Personal	6
B4. Betriebsvorschriften	6
B5. Notfallmanagement.....	7
B6. Besonderheiten der Serviceeinrichtungen	7
B7. Nutzungsanträge für Serviceeinrichtungen	7
B8. Durchführung von technisch außergewöhnlichen Transporten.....	7
C. Entgeltgrundsätze.....	8
C1. Entgeltgrundsätze der einzelnen Serviceeinrichtungen	8
C2. Stornierungen	9
D. Kapazitätszuweisung und Koordinierungsverfahren	9
E. Sonstiges.....	9
E1. Allg. Bedienungs- u. Sicherheitsbedingungen der Schienen-Tankstelle	9
E2. Nutzungs- und Haftungsbedingungen für Tanktransponder	11
E3. Bekanntmachungen und Änderungen	11
F. Anlagenübersicht.....	11
Impressum	11

Geschäftsbedingungen:

Es gelten die „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen des Landkreises Konstanz, EVU Seehäse – Allgemeiner Teil (NBS-AT)“ unter Beachtung der nachstehenden Ergänzungen bzw. Änderungen. Ein ausschließlicher Nutzungsanspruch für die Serviceeinrichtungen besteht nicht.

A. Ergänzungen zu den NBS-AT:**A1. Zu Punkt 2.2 NBS-AT**

Die Vorlage eines Nachweises über eine Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten ist erforderlich.

A2. Zu Punkt 2.3.1, 2.4.1 NBS-AT

Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung in der jeweils gültigen Fassung hat in allen Serviceeinrichtungen Geltung.

A3. Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Vermittlung von Ortskenntnissen – siehe Punkt B3

A4. Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT

Die Inanspruchnahme der Schienen-Tankstelle setzt eine Anmeldung beim EVU Seehäse (im Folgenden auch „das EIU“ (Eisenbahninfrastrukturunternehmen)) voraus. Der Kunde erhält daraufhin ein Vertragsangebot zum Abschluss eines Schienen-Tankstellenvertrages. Der Schienen-Tankstellenvertrag zwischen dem EVU Seehäse und dem Kunden kommt schriftlich zustande. Nach Vertragsabschluss erhält der Kunde auf Bestellung die benötigten Transponder je Triebfahrzeug, die ihm die Nutzung der Schienen-Tankstelle ermöglichen. Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistung ergeben sich aus dem jeweiligen Schienen-Tankstellenvertrag.

Die Nutzung der Schienen-Tankstelle des EVU Seehäse setzt zusätzlich den Abschluss eines Vertrages über die Nutzung von Schienenwegen zwischen dem Kunden und dem Betreiber des Schienenweges (EIU „Landkreis Konstanz, EVU Seehäse“) nach Maßgabe der dafür jeweils geltenden Nutzungsbedingungen voraus. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zum Abschluss eines solchen Vertrages mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen nicht nach, hat er keinen Anspruch auf die Nutzung der betreffenden Schienen-Tankstelle.

Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglich getroffenen Festlegungen zu beachten und zu erfüllen. Die Bedienung der Schienen-Tankstelle und die Versorgung bzw. Befüllung der Fahrzeuge der Kunden erfolgt an der Schienen-Tankstelle des EVU Seehäse eigenverantwortlich durch den Kunden im Selbstbedienungsbetrieb. die Das EVU Seehäse verpflichtet sich, Dieselkraftstoff und AdBlue auf Grundlage der v. Kunden bekannt gegebenen jährlichen Abnahmemengen an der Schienen-Tankstelle bereitzustellen. Dies gilt nicht, soweit und solange das EVU Seehäse hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Durch geeignete Qualitätskontrollen stellt das EVU Seehäse sicher, dass im Rahmen der Möglichkeiten ihrer Lieferanten, an der Schienen-Tankstelle stets Kraftstoffe mit der für die jeweilige Jahreszeit erforderlichen Qualität gemäß DIN EN 590 vorgehalten werden. Jeder Kunde hat bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung seinen geschätzten Jahresbedarf anzugeben.

Commented [WY1]: In der alten Version im AT

A5. Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Zugangsrelevante Regelwerke sind in der SbV aufgelistet

A6. Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Für die Bestellung von Serviceeinrichtungen ist das verbindliche Formular „Bestellung einer Serviceeinrichtungsnutzung“ (Anlage 3) zu verwenden. Das EIU prüft die Verfügbarkeit der Serviceeinrichtung und teilt das Ergebnis unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen mit. Über Bestellungen zum folgenden Netzfahrplan wird erst nach dem Vertragsabschluss des Netzfahrplans entschieden.

A7. Zu Punkt 4.4 NBS-AT

Das Abrechnungsjahr entspricht grundsätzlich dem Kalenderjahr. Die Zahlungen sind für das EVU Seehäse kostenfrei, ohne jeglichen Abzug, auf das jeweils bekannt gegebene Konto zu leisten. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag der Wertstellung beim EVU Seehäse.

Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt. Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend zu machen. Einwendungen, die sich auf eine Unrichtigkeit der Rechnung beziehen, die der Einwendende ohne Verschulden nicht fristgerecht feststellen konnte, können nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden, sind aber unverzüglich nach Feststellung der Unrichtigkeit vorzulegen.

Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn trotz Abmahnung gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen wird. Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung ist das EVU Seehäse berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ankündigung unverzüglich fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und Aussicht besteht, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Das EVU Seehäse kann mit der Mahnung zugleich die Kündigung androhen.

Commented [WY2]: In der alten Version im AT

A8. Zu Punkt 5.1.3, 5.3.3 NBS-AT

Notfallmanagement – siehe Punkt B5

A9. Zu Punkt 5.7.2, 5.7.3 NBS-AT

Vorhersehbare Instandsetzungs- und Baumaßnahmen, welche zu etwaigen Nutzungseinschränkungen von Schienenwegen bzw. Serviceeinrichtungen führen, sind im Internet unter <http://www.sweg-schienenwege.de/infrastruktur> nachzulesen.

A10. Zu Punkt 7.2 NBS-AT

Ergänzend zu den Regelungen in 7.2 der NBS-AT ist das EIU berechtigt, zur Abwehr bzw. Minderung von umweltgefährdenden Einwirkungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU) vorbeugende bzw. schadensmindernde Maßnahmen zu ergreifen, wenn das EVU seinen Pflichten nach 7.1 und 7.2 der NBS-AT nicht nachkommt. Dem EIU hierdurch entstehende Kosten werden dem EVU zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags in Höhe von 15 % in Rechnung gestellt.

B. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

B1. Übersicht der Serviceeinrichtungen

Das EIU betreibt ausschließlich Serviceeinrichtungen mit lokaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards auf den Personen- und Güterverkehr ausgelegt sind.

B1.1. Abstellgleise

Die für die Nutzung durch Zugangsberechtigte bereitgehaltenen Abstellgleise sind der Anlage 1 zu entnehmen.

B1.2. Schienen-Tankstelle

Die für die Nutzung durch Zugangsberechtigte bereitgehaltene Schienen-Tankstelle ist der Anlage 1 zu entnehmen.

B1.3. Personenbahnhöfe und Haltepunkte

Das EIU hält für durch die Zugangsberechtigten erbrachte Verkehrsleistungen Personenbahnsteige zum Aus- und Einsteigen der Reisenden bereit. Die Personenbahnsteige (inkl. Zuwege und Bahnsteigbeleuchtung) sind Teil des Mindestzugangspakets.

Die Personenbahnhöfe und Haltepunkte sind in der Regel mit folgenden Einrichtungen ausgestattet:

- Stationsbezeichnung
- Abfallbehälter
- Fahrgastunterstand
- Informationsvitrine
- Flächen für das Aufstellen von Fahrscheinautomaten (1 Automat je Bahnsteig)

Informationsvitrinen

Das EIU veröffentlicht zu Beginn jeder Netzfahrplanperiode die Fahrplanaushänge. Die Informationsvitrinen dürfen durch das EVU für verkehrliche und tarifliche Informationen genutzt werden. Diese Bestückung ist mit dem EIU abzustimmen. Die anfallenden Kosten werden durch das EIU nach Aufwand siehe Anlage 2 berechnet. Das EIU ist berechtigt, auf Kosten des jeweiligen EVU nicht mehr gültige Aushänge zu entfernen.

Alle Personenbahnhöfe und Haltepunkte sind ganzjährig 24 Stunden täglich für Reisende zugänglich.

Die einzelnen Personenbahnhöfe und Haltepunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

B1.4. Elektranten

Elektranten können nur mit dem dazugehörigen Abstellgleis angemietet werden. Die verfügbaren Elektranten sowie deren Nennspannung gehen

aus den Streckendatenblättern (Anlage 1) hervor. Die erforderlichen Verbindungskabel sind nicht Bestandteil der Elektranten, diese sind vom EVU zu stellen.

B1.5. Druckluftständer

Druckluftständer können nur mit dem dazugehörigen Abstellgleis angemietet werden. Druckluftständer sind für die Versorgung der Hauptluftbehälter der Fahrzeuge vorgesehen und dienen zum Füllen sowie der Druckerhaltung mit Fremdluft. An jeder Entnahmestelle ist ein Schlauchhalter sowie ein Druckluftschlauch mit einer Schnellverschlusskupplung DN7,2 vorhanden.

B2. Besetzungszeiten

Die regelmäßigen üblichen Besetzungszeiten der zuständigen Zugleitung sind in Anlage 1 dargestellt.

Alle im Verzeichnis der Entgelte aufgelisteten Preise sind nur innerhalb der regelmäßigen üblichen Besetzungszeiten gültig. Außerhalb dieser Zeiten werden aufwandsabhängige zusätzliche Entgelte gemäß Liste der Anlage 2 erhoben.

B3. Anforderung an das Personal

Vor der Benutzung der Serviceeinrichtungen (Anlage 3) des EIU ist eine Einweisung des EVU-Personals in die örtlichen Besonderheiten sowie eine Ortskenntnis zwingend erforderlich. Für die Vermittlung der Ortskenntnis wird ein Entgelt auf Stundensatzbasis gemäß den Entgeltgrundsätzen erhoben. Die Mindestbestellzeit beträgt drei Stunden. Dies gilt auch, wenn die Ortskenntnis durch einen Erfüllungshelfen vermittelt wird.

Mitarbeiter des EIU führen aus haftungsrechtlichen Gründen grundsätzlich keine Tätigkeiten an fremden Fahrzeugen aus. Für die Wahrnehmung der hausherrseitigen Aufgaben durch das EIU werden Personalkosten in jedem Fall dem EVU in Rechnung gestellt.

B4. Betriebsvorschriften

B4.1.

Der Kunde unterrichtet das EIU ~~seehäle~~ rechtzeitig über Entwicklungsrichtungen und den Einsatz neuer Fahrzeuge, um bei Bedarf gemeinsam die Tanktechnik bzw. notwendige Vorschriften (Bahnnormen) weiter entwickeln zu können.

B4.2.

Der Kunde verpflichtet sich, seine zu betankenden Fahrzeuge stets in technisch einwandfreiem Zustand zu halten, damit Verunreinigungen im Tankstellenbereich, z. B. durch ungeeignete Einfüllstutzen, vermieden werden. Insbesondere ist die, für SB- (Selbstbedienungs-) Schienen- Tankstellen zwingend vorgeschriebene, funktionsfähige Abfüllsicherung (Grenzwertgeber), die sichere Arretierung des Zapfventils im Einfüllstutzen und eine ausreichende Tankentlüftung zu gewährleisten. Die Bestimmungen der Bahnnorm (BN) 411 013-02 sind einzuhalten.

B4.3.

Der Kunde gewährleistet eine ordnungsgemäße Bedienung der Einrichtungen der SB-Schienen- Tankstelle, sowie die Einhaltung der ~~in Teil II Ziffer 4 aufge-~~

~~führen~~ „Bedienungs- und Sicherheitsbestimmungen für SB-Schienen-Tankanlagen“ durch seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Er stellt sicher, dass nur mit den einschlägigen Vorschriften und Regelungen vertraute, sowie in die Bedienung der Tankanlage eingewiesene, Personen die SB-Tankstelle bedienen. Insbesondere weist der Kunde sein Personal an, Kondensat aus Kondensatabscheider, Zwischenkühler und Hauptluftbehälter nicht auf der Tankplatte zu entwässern. Das Betätigen der Sandstreuereinrichtung auf der Tankplatte ist untersagt.

B4.4.

Die Tankgleise dürfen ohne besondere Vereinbarung nicht zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden.

B4.5.

Jeder Kunde ist verpflichtet, im Falle von Störungen am eigenen Fahrzeug Maßnahmen zu ergreifen, die den Zugang zur Schienen-Tankstelle weiterhin ungestört ermöglichen. Ist das EIU gezwungen, havarierte Fahrzeuge von der Schienen-Tankstelle zu räumen, wird der dadurch entstandene Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt.

B4.6.

Es gelten außerdem die einschlägigen Betriebsvorschriften und die sonstigen technischen Regelwerke sowie die zusätzlich erlassenen Vorschriften (Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)). Angewandte betriebliche und technische Regelwerke sind in der SbV aufgelistet.

B5. Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen übernimmt der Betriebsführer die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Die Koordination am Ereignisort obliegt dem Notfallmanager. Das EVU stellt ein geeignetes und während der Verkehrszeiten jederzeit erforderliches Notfallmanagement sicher. Ansprechpartner mit Rufnummer sind dem zuständigen örtlichen Betriebsleiter mindestens drei Werktage vor dem Verkehrstag schriftlich mitzuteilen.

B6. Besonderheiten der Serviceeinrichtungen

Besonderheiten der Serviceeinrichtungen sind in der Sammlung der betrieblichen Vorschriften (SbV) aufgeführt.

B7. Nutzungsanträge für Serviceeinrichtungen

Für die Bearbeitung von Nutzungsanträgen für Serviceeinrichtungen wird eine Pauschale gemäß Liste der Entgelte (Anlage 1) erhoben. Diese Bearbeitungskosten werden bei Bestellung eines Nutzungsanspruches mit der tatsächlich erbrachten Nutzung verrechnet.

B8. Durchführung von technisch außergewöhnlichen Transporten

Transporte, die aufgrund ihrer äußeren Abmessungen, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen durchgeführt werden können, gelten als technisch außergewöhnliche Transporte. Für die Erstellung der zum Transport notwendigen Genehmigung wird ein Entgelt erhoben.

Müssen zur Durchführung von technisch außergewöhnlichen Transporten Änderungen an der Serviceeinrichtung vorgenommen werden (z. B. Abbau von Signalen), werden die dafür anfallenden Kosten dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt.

C. Entgeltgrundsätze

C1. Entgeltgrundsätze der einzelnen Serviceeinrichtungen

C1.1. Abstellgleise

Die verfügbaren Abstellgleise gehen aus der Anlage 3 hervor. Sie können jahres-, monats- oder tageweise gemietet werden. Die in der Anlage 3 genannten Abstellgleise sind mit der gesamten Nutzlänge anzumieten. Neben der Miete je Gleismeter wird auch für die Anbindung ein Entgelt erhoben (siehe Anlage 1).

C1.2. Schienen-Tankstelle

Der Zugang und die Leistungserbringung umfassen die Vorhaltung und den Betrieb der Schienen-Tankstelle. Sie umfasst nicht den Schienenzugang bzw. die Nutzung der Zuführungsgleise zur Schienen-Tankstelle. Dieser wird vom Betreiber des Schienenweges gewährt. ~~Die Schienennetzbenutzungsbedingungen (SNB) sind auf der Homepage der Hohenzollerischen Landesbahn AG veröffentlicht. In ihnen sind die zugangsrelevante Vorschriften und deren Bezug beschrieben.~~

Die Zusatzleistungen umfassen die Bereitstellung von Dieselkraftstoff und AdBlue. Die Anlage wird nach Eisenbahnbau- und -betriebsordnung (EBO) betrieben.

~~Im Zweifel gehen die Regelungen dieses Teil II denen in Teil I vor~~

C1.3. Personenbahnhöfe und Haltepunkte

Die Personenbahnsteige (inkl. Zuwege und Bahnsteigbeleuchtung) sind Teil des Mindestzugangspakets.

C1.4. Elektranten

Für Elektranten wird ein Entgelt erhoben (siehe Anlage 2). Die verfügbaren Elektranten gehen aus den Streckendatenblättern (Anlage 1) hervor. Sie können jahres-, monats- oder tageweise gemietet werden. Nach Vertragsende erfolgt eine Abrechnung der Elektranten über den Stromverbrauch zum aktuellen Beschaffungspreis zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei Jahresanmietungen werden monatliche Abschlagszahlungen vom EIU anhand des Vorjahresverbrauchs in Rechnung gestellt. Neukunden erhalten eine monatliche Rechnung mit dem durchschnittlichen Stromverbrauch der bei uns anzumietenden Elektranten. Über die Jahresschlussrechnung nach Ablesung ist eine Vergütung nach dem tatsächlichen Verbrauch sichergestellt.

C1.5. Druckluftständer

Für die Druckluftständer wird ein Entgelt erhoben (siehe Anlage 2). Die verfügbaren Druckluftständer gehen aus den Streckendatenblättern (Anlage 1) hervor. Sie können jahres-, monats- oder tageweise gemietet werden.

Die Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind dem Entgeltverzeichnis (Anlage 1) zu entnehmen. Die Entgelte sind gemäß § 32 Absatz 1 ERegG kalkuliert. Entgeltnachlässe gemäß § 38 ERegG werden nicht eingeräumt. Ein umweltbezogener Entgeltbestandteil ist nicht enthalten. Zeitbezogene Zu- oder Abschläge zur Kapazitätssteuerung sind ebenfalls nicht berücksichtigt. Die Abgabe von Brennstoffen und Ad Blue erfolgt zu Marktpreisen. Für die Vorphaltung der Tankstelle oder etwaige Personalaufwendungen werden keine Abgaben erhoben.

Die Benutzung ist grundsätzlich in einem Infrastrukturnutzungsvertrag zu regeln. Dieser wird als Muster im Internet unter <http://www.sweg-schienenwege.de/infrastruktur> bereitgestellt. Für jeden Änderungswunsch einer bestellten Serviceeinrichtung wird eine gesonderte Bearbeitungsgebühr nach Anlage 1 erhoben.

C2. Stornierungen

Stornierungen von Serviceeinrichtungen sind in der Anlage 1 geregelt.

D. Kapazitätzuweisung und Koordinierungsverfahren

Das EIU versucht so flexibel wie möglich auf alle Kundenwünsche zu reagieren. Unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit und der Besetzung unserer zuständigen Serviceeinrichtungen können Nutzungen der Serviceeinrichtungen auch kurzfristig bestellt werden.

Bei Konflikten mit anderen Anmeldungen nimmt das EIU Verhandlungen mit allen beteiligten Zugangsberechtigten auf, um eine akzeptable Lösung zu finden.

Ist eine Einigung nicht möglich, so werden die Entgelte für den jeweils angemeldeten Nutzungszeitraum gegenübergestellt und das jeweils höhere Gesamtentgelt erhält Vorrang. Bei gleichem Gesamtentgelt erhält der Zugangsberechtigte die Kapazitätzuweisung, der seinen vollständigen Antrag zuerst eingeschendet hat.

Das EIU trägt für eine höchstmögliche Verfügbarkeit der Schienen-Tankstelle Sorge und stellt sicher, dass diese den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Es legt für die Betankung der Fahrzeuge im Einvernehmen mit dem Kunden relevante Anforderungen an die Fahrzeugtechnik fest.

Für die Gewährleistung eines schnellen Bauablaufs kann das EIU zudem im Bedarfsfall Gleise für Baulogistik belegen. Das EIU führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden. Das EIU kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, jederzeit durchführen. Sie informiert das EVU über die Auswirkungen auf dessen Betriebsabwicklung unverzüglich (z.B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet). Nach

Möglichkeit werden Ausweichmöglichkeiten angeboten. Ersatzansprüche des Kunden an das EIU erwachsen hieraus nicht.

E. Sonstiges

E1. Allgemeine Bedienungs- und Sicherheitsbedingungen der SB-Schienen-Tankstelle

Allgemeine Hinweise

E1.1.

Die Anlage darf nur von Personen bedient werden, die vom Kunden dazu beauftragt und mit den einschlägigen Vorschriften vertraut, sowie in die Bedienung der Schienen-Tankstelle eingewiesen sind. Notwendige Unterweisungen seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen über das ordnungsgemäße Tanken im Selbstbedienungsbetrieb hat der Kunde eigenverantwortlich vorzunehmen und nachweislich zu dokumentieren.

Commented [WY3]: Leicht veränderte Art und Weise der Nummerierung. Der Rest ist identisch mit der vorherigen Version.

Bedienung der Schienen-Tankstelle

E1.2.

Das Tanken ist nach der im Tankstellenbereich angebrachten Bedienungsanleitung vom Fahrzeugführer eigenverantwortlich durchzuführen. Über die für den Betrieb der Tankanlage zuständige Stelle und die im Störfall zu verständigende Servicestelle informiert ein Aushang.

E1.3.

Unterlagen zur Bedienung der SB-Tankanlage werden dem Kunden bei Bedarf seitens des EIU zur Verfügung gestellt.

E1.4.

Vor Beginn des Tankvorgangs haben sich die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Kunden vom ordnungsgemäßen Zustand der Tankeinrichtungen zu überzeugen. Sind Umstände erkennbar, die auf Missbrauch, Schadensfälle oder sonstige Unregelmäßigkeiten hinweisen, so ist vor der Inbetriebnahme in geeigneter Weise die Servicestelle zu verständigen. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen.

E1.5.

Die Freigabe des Tankvorgangs erfolgt, wenn durch das System ein gültiger Fahrzeugtransponder erkannt wird. Gültig in diesem Sinne ist ein Fahrzeugtransponder, der über eine Kundenkennung verfügt und nicht in der Sperrliste steht.

E1.6.

Die Reihenfolge der Bedienungshandlungen ist entsprechend der örtlich aushängenden Bedienungsanweisung durchzuführen.

E1.7.

Vor jedem Tankvorgang ist zu prüfen:

- Wie viel Flüssigkeit kann der Fahrzeugtank noch aufnehmen?

- Sind offensichtliche Schäden an Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen (z.B. Grenzwertgeberstecker oder Zapfpistolen) vorhanden?
- Sind einsehbare Rohrleitungen/Schläuche von und zur Zapfsäule dicht?

E1.8.

Der gesamte Tankvorgang ist ständig zu überwachen auf:

- Dichtheit der Verbindungen
- Gelangt Flüssigkeit in den Fahrzeugtank?
- Füllstand im Fahrzeugtank
- Bei Erreichen eines Füllungsgrades von 90 Prozent ist der Tankvorgang zu beenden. Bei dessen Nichteinsehbarkeit ist ein zweiter Mitarbeiter zur Feststellung erforderlich. Bei Unregelmäßigkeiten ist der Betrieb – ggf. mittels Notschalter – sofort zu unterbrechen und die Servicestelle zu verständigen. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen.

E1.9.

Aufgetretene Tropfmengen sind unverzüglich mit Ölbindemittel aufzunehmen und in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

E2. Nutzungs- und Haftungsbedingungen für Tanktransponder des Tankdatenerfassungssystems (TDS) des EVU Seehäse („EIU“)

E2.1.

Die Schienenfahrzeuge müssen mit Fahrzeugtranspondern ausgerüstet sein. Vor der ersten Benutzung der Tankstelle müssen die Transpondernummern der Fahrzeuge rechtzeitig mitgeteilt werden, dass diese in das Tanksystem eingepflegt werden können.

E2.2.

Für die Betankung sind Personentransponder erforderlich, diese können beim EIU bestellt werden.

E2.3.

Der Empfang der Fahrzeugtransponder ist dem EIU nach Eingang mit den in der Empfangsbestätigung geforderten Angaben zu bescheinigen. Der Tankvorgang wird grundsätzlich demjenigen Kunden angelastet, dem der Transponder zugeordnet ist. Eine Prüfung, ob die Person zum Betanken des jeweiligen Fahrzeuges berechtigt ist, erfolgt nicht.

E2.4.

Transponder sind vor Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Verwendung zu schützen. Bei Verlust, Diebstahl, unsachgemäßer Verwendung oder einem Verdacht darauf, ist das EIU unverzüglich zu informieren und eine Sperrung der betreffenden Transponder zu veranlassen. Vom Zeitpunkt des Eingangs der Verlust- bzw. Sperrmeldung eines Transponders beim EIU ist der Kunde frei von Ansprüchen, die sich aus der Verwendung des gesperrten Transponders ergeben.

E3. Bekanntmachung und Änderungen

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen und die Änderungen hierzu werden der Bundesnetzagentur bekannt gemacht und im Internet unter <http://www.sweg-schienenwege.de/infrastruktur> veröffentlicht. Änderungen teilt

das EIU dem EVU / Zugangsberechtigten (ZB) – mit dem ein Infrastrukturnutzungsvertrag besteht – werden hierüber informiert.

F. Anlagenübersicht

Anlage 1 Infrastrukturbeschreibung

Anlage 2 Entgelte für die Nutzung von Serviceeinrichtungen

Anlage 3 Vordruck „Serviceeinrichtungen Anmeldeformular“

Impressum

Landkreis Konstanz, EVU seehäsle
Max-Stromeyer-Str. 166/168
78467 Konstanz
Tel. +49 7531 800 – 1353
Fax +49 7531 800 - 1473
Nahverkehr@lrakn.de
www.sweg-schienenwege.de/infrastruktur